

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

DS0316/08/5 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0316/08	21.01.2009

Absender DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 22.01.2009
Kurztitel Public Corporate Governance Kodex (Leitlinien guter Unternehmensführung) der Landeshauptstadt Magdeburg für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Magdeburg an privatrechtlichen Unternehmen.	

Der Stadtrat möge beschließen:

Änderungen in der Anlage der Drucksache 0316/08 Publik Corporate Governance Kodex (Leitlinien guter Unternehmensführung) der LH Magdeburg für die Beteiligungen der LH Magdeburg an privatrechtlichen Unternehmen:

1. Änderung in I, 2.3.3.12 letzter Satz:
„Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, dass ihm diese Berichte von der Geschäftsführung **unverzüglich** zur Verfügung gestellt werden.“
2. Änderung in I, 2.3.3.14 :
„Der Aufsichtsrat **und jedes seiner Mitglieder können** die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.“
3. Änderung in I, 2.3.3.15, wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Er soll den Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen und einen Betrag von 55 EUR je Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratssitzung und einen Betrag in Höhe von 100 EUR für den Aufsichtsratsvorsitzenden je Aufsichtsratssitzung nicht **unterschreiten**.“
 - b) Es werden die neuen Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„**Unter Bezug auf Punkt 2.3.2. Punkt 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt können Mitglieder des Aufsichtsrates ihre konkreten Mehraufwendungen gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Über die Höchstgrenzen des Auslagenersatzes entscheidet unter Berücksichtigung der Art und Wirtschaftskraft des Unternehmens die Gesellschafterversammlung.**“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird **neuer Satz 5**.

4. Änderung in II, 3.2:

Es werden die neuen Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Im Rahmen der Verhandlungen zur Einordnung der Wirtschaftspläne in den Haushalt der Landeshauptstadt sind die Aufsichtsräte zu beteiligen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg Korrekturen der eingereichten Wirtschaftspläne, so sind die Aufsichtsräte der betroffenen Unternehmen unverzüglich unter begründeter Darstellung der Notwendigkeit zu unterrichten.“

Begründung:

Zu Punkt 1:

Um die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder jederzeit ausüben zu können, ist die unverzügliche Bereitstellung von Berichten der Geschäftsführung notwendig. Ein Verweis auf eine **zeitnahe** Ausreichung der Unterlagen kann zu einer möglichen Verfristung und Behinderung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates führen.

Zu Punkt 2:

Nach dem Kodex ergibt sich eine konkrete Erkundungspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, die es notwendig machen kann, konkrete Recherchen in Büchern und Schriften der Gesellschaft durchzuführen. Wird die Akteneinsicht nur dem Organ des Aufsichtsrats eingeräumt, verstößt das einzelne Mitglied gegen diese Erkundungspflicht und wird in seinem Initiativrecht nach §§ 110 Abs. 1 und 111 Abs. 1 und 2 AktG bei eventuellen Verstößen gehindert.

Zu Punkt 3:

Die vorgeschlagene Regelung widerspiegelt die hohe Verantwortung, die die Ausübung einer Aufsichtsratsfunktion mit sich bringt und berücksichtigt gleichwohl die Wirtschaftskraft und Art der Unternehmen. So sollte die dargestellte Entschädigung als Mindestgrenze verstanden werden. Vergleicht man die im Kodex verankerte Sorgfaltspflicht und die tatsächlichen Aufwendungen, besteht mit der vorgeschlagenen Regelung auch die Möglichkeit der Gestaltung der Entschädigung über diese Mindestgrenze hinaus. Damit wird eine Differenzierung zwischen den einzelnen Unternehmen und die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Aufsichtsrat möglich (z. B. zwischen kleinen Gesellschaften wie MMKT, Parkraumgesellschaft Magdeburg aber auch großen Gesellschaften wie Wobau Magdeburg, Stadtwerke, MVB oder Klinikum Magdeburg). Die Ausgestaltung der Entschädigungen soll der Gesellschafterversammlung obliegen.

Zu Punkt 4:

Der Aufsichtsrat ist gehalten, mit der Vorbereitung und Erarbeitung der Beschlussempfehlung zum Wirtschaftsplan an die Gesellschafterversammlung ausschließlich die Wirtschaftsfähigkeit und Erfüllung des Gesellschaftszwecks des Unternehmens sicherzustellen. Dies betrifft u. a. auch Unternehmen mit Minderheitsbeteiligungen von Dritten. Wiederholt kam es zu Kürzungen bereits beschlossener Wirtschaftspläne, die erhebliche Risiken für die Unternehmen nach sich zogen. Wenn also durch die finanzielle Situation der Landeshauptstadt Magdeburg Korrekturen der Mittelbeantragungen erforderlich sind, ist es notwendig, dass die Aufsichtsräte bei der Erörterung der Kürzungsabsichten einbezogen werden und gegebenenfalls die Risiken benennen können, welche sich aus diesen

Kürzungen ergeben. Der Aufsichtsrat als Überwacher der Geschäftsführung ist nach Aktiengesetz gehalten, geschäftsschädigende Einflüsse auf die Erfüllung des Gesellschaftszwecks des Unternehmens auszuschließen und bei Gefährdung bzw. möglicher Insolvenzgefahr unverzüglich zu reagieren. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die Zwitterfunktion der im Aufsichtsrats Tätigen, einerseits dem Wohl des Unternehmens und andererseits dem Wohl der Stadt verpflichtet zu sein.

Regina Frömert
Fraktionsvorsitzende